



Baugenehmigen im Zusammenhang mit temporären Nutzungsänderungen, Veranstaltungen im Freien oder fliegenden Bauten

Auch Veranstaltungen im Freien oder vorübergehende Nutzungsänderungen von Gebäuden bedürfen unter bestimmten Umständen einer Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörden. Gegenstand der Prüfung durch die Bauaufsichtsbehörden ist dabei nicht die Veranstaltung als solche, sondern die Eignung des Geländes oder der Gebäude als Versammlungsstätte. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Rettungswegen, den technischen Anlagen und Einrichtungen, aber auch auf den verwendeten Baustoffen und Bauteilen (Brennbarkeit!).

Dabei sind folgenden bauaufsichtlichen Verfahren zu unterscheiden:

- 1. Veranstaltungen im Freien**
 - 1.1 Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche
 - 1.2 Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit bis zu 500 m² Besucherfläche
 - 1.3 Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr als 500 m² Besucherfläche
- 2. Aufbau von fliegenden Bauten**
- 3. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen**
 - 3.1 bis zu 100 m² Besucherfläche
 - 3.2 mit mehr als 100 m² Besucherfläche
- 4. Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten**

Zuständig für die Genehmigung und Abnahme von Nutzungsänderungen, Veranstaltungen im Freien und die Abnahme von Fliegenden Bauten ist die Untere Bauaufsicht der Stadt Erkelenz:

Stadt Erkelenz, Hochbau- und Bauordnungsamt

www.erkelenz.de/de/bauen/Bauaufsicht_und_Hochbau/index.html

bauaufsicht@erkelenz.de

02431/85-0

1. Veranstaltungen im Freien

Solange Veranstaltungen im Freien und auf Flächen, die nicht eingezäunt und für jedermann ohne Einlasskontrollen zugänglich sind, also jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können, gibt es keine Vorgaben aus dem Bauordnungsrecht, die Veranstaltung bedarf somit auch keiner Genehmigung durch die Bauaufsicht.

Sobald aber durch Zugangskontrollen und Absperrungen eine einheitliche bauliche Anlage entsteht, bedarf diese einer Baugenehmigung. Dies gilt auch dann, wenn auf einer öffentlichen Verkehrsfläche (Straße) oder öffentlichen Grünanlage (Parkfläche) durch Ein- bzw. Aufbauten und Absperrungen bauliche Anlagen geschaffen werden, mit denen der allgemeine Verkehr ausgeschlossen wird.

Bei Veranstaltungen in Erkelenz mit insgesamt mehr als 15.000 Besuchern oder mindestens 5.000 Besuchern zeitgleich handelt es sich ferner um sogenannte Großveranstaltungen, für die ein besonderes Verfahren gilt.

Sofern eine Veranstaltung im Dunkeln stattfindet bzw. endet, ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich, die die Wege bis zu öffentlichen Verkehrsfläche ausleuchtet.

1.1 Frei zugängliche Veranstaltungsbereiche

Für die Durchführung von Straßenfesten, Kirmes etc. ist somit in der Regel kein Baugenehmigungsverfahren erforderlich. Sofern Fliegende Bauten aufgestellt werden sollen, ist für diese eine Gebrauchsabnahme durchzuführen → 2. *Fliegende Bauten*.

1.2. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien bis 500 m² Besucherfläche:

Durch die Umzäunung handelt es sich bei dem Veranstaltungsgelände um eine bauliche Anlage für die eine Baugenehmigung erforderlich ist. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung – BauO NRW.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen 5-fach einzureichen:

- Bauantragsformular
- Lageplan/Freiflächenplan M 1 : 200 oder 1 : 250 mit Darstellung
 - der fliegenden Bauten, vermasst und mit der Angabe der Abstände zueinander und zu Gebäuden
 - Rettungswege, vermasst mit Angabe der Kennzeichnung
 - Angabe der Größe der Besucherfläche
 - Toilettenanlagen
 - Art und Position der Absperrereinrichtung, Umzäunung, Vereinzelungsanlage
 - Bestuhlungsplan
- Verkehrskonzept mit Darstellung der notwendigen Kfz-Stellplätze
- Beschreibung des Veranstaltungsbereiches und der Veranstaltungsorganisation
- Zeitlicher Ablauf
- Ordnungsdienst, Brandwachen, Sanitätsdienst
- Sicherstellung der max. Besucherzahl, Zugangskontrollen
- Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung
- Benennung eines Verantwortlichen

Die Regeln zum Aufbau von Fliegenden Bauten (sh. 2.) sind zu beachten.

Der Bauantrag ist mindestens 3 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

1.3. Abgesperrte/umzäunte Veranstaltungsbereiche im Freien mit mehr als 500 m² Besucherfläche:

Bei größeren Veranstaltungsgeländen ist auch mit einer größeren Zahl von Besuchern zu rechnen. Daraus resultieren erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Veranstaltungsgelände. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung – SBauVO Teil 1 Versammlungsstätten.

Zusätzlich zu den unten 1.2. genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Brandschutzkonzept - § 9 BauPrüfVO, aufgestellt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen zur Brandschutz
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom der Unteren Bauaufsicht eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkundigen, bei mehr als 2.500 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:

- Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung

Der Bauantrag ist mindestens 4 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

2. Fliegende Bauten

Fliegende Bauten sind Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen neben Fahrgeschäften, Karussells, Achterbahnen etc. auch Tribünen, Festzelte sowie Bühnen bzw. Bühnenüberdachungen. Ausgenommen sind bestimmte Fliegende Bauten wie eingeschossige Zelte mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² oder Bühnen einschl. Überdachungen bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m.

Fliegende Bauten bedürfen einer Ausführungsgenehmigung, sie dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.

Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen.

Die Gebrauchsabnahme ist bei folgenden fliegenden Bauten durchzuführen:

- Fliegende Bauten ab einer Höhe von 5,0 m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden (z. B. Hochgeschäfte, Karuselle, Fahrgeschäfte, Riesenräder),
- Zelte, die Fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²,
- Tribünen, die fliegende Bauten sind, mit einer Grundfläche von mehr als 75 m²,
- Tribünen, die fliegende Bauten sind, für mehr als 100 Personen,
- Bühnen, die fliegende Bauten sind, einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten ab einer Höhe von 5,0 m mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder einer Fußbodenhöhe von mehr als 1,50 m.

Es ist darauf zu achten, dass zu den Fliegenden Bauten ein gültiges Prüfbuch im Original vorliegt. Der Aufbau von fliegenden Bauten muss exakt nach den Vorgaben des Prüfbuches erfolgen.

Die Aufstellung fliegender Bauten ist spätestens 3 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen

Gebäude sind immer für eine bestimmte Nutzung genehmigt, für diese Nutzung sind auch die für die Sicherheit der Benutzer oder Besucher dieses Gebäudes erforderlichen Belange wie Rettungswege oder Abtrennung von Bereichen konzipiert. Sofern eine Veranstaltung nicht durch eine bestehende Genehmigung für ein Gebäude abgedeckt ist, ist ein Antrag auf eine (temporäre) Nutzungsänderung bei der Bauaufsicht zu stellen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die Versammlungsräume eines Gebäudes mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, dann ist Teil 1 der Sonderbauverordnung (SBauVO) über Versammlungsstätten zu beachten.

3.1. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit bis zu 100 m² Besucherfläche:

Die Nutzung eines Gebäudes als Ort für öffentliche Veranstaltungen bedarf einer bauaufsichtlichen Genehmigung. Dies gilt auch bei einmaligen oder zeitlich befristeten Nutzungsänderungen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Landesbauordnung – BauO NRW.

Für den Bauantrag sind folgende Bauvorlagen einzureichen:

- Bauantragsformular
- Lageplan M 1 : 500 mit Darstellung
 - Zugänge und Zufahrten
 - Kfz-Stellplätze
 - Fahrradabstellplätze
- Grundriss M 1 : 100 mit Darstellung
 - Bestuhlung, Einbauten, Bühne, Szenefläche
 - Zugänge, Ausgänge, Rettungswege
 - Angabe der Maße von Gängen, Türbreiten etc.
 - Toilettenanlage
- Beschreibung des Veranstaltungsbereiches und der Veranstaltungsorganisation
- Zeitlicher Ablauf
- Sicherstellung der max. Besucherzahl, Zugangskontrollen
- Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung

Der Bauantrag ist spätestens 3 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

3.2. Umnutzung von Gebäuden für zeitlich befristete Veranstaltungen mit mehr als 100 m² Besucherfläche:

Gebäude mit Veranstaltungsräumen die größer als 100 m² sind, sind erhöhte Anforderungen sowohl an den Umfang der Bauvorlagen, als auch an das Gebäude zu stellen. Die baurechtliche Beurteilung erfolgt nach der Sonderbauverordnung – SBauVO.

Zusätzlich zu den unter 3.1. genannten Bauvorlagen sind mit dem Bauantrag folgende Unterlagen einzureichen:

- Brandschutzkonzept - § 9 BauPrüfVO, aufgestellt von einem staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz
- Benennung einer verantwortlichen Person nach § 38 ff SBauVO

Vor Beginn der Veranstaltung wird vom Sachgebiet 63.01 – Untere Bauaufsichtsbehörde eine Bauzustandsbesichtigung durchgeführt. Hierzu sind folgende Bescheinigungen von Sachkundigen, bei mehr als 1.000 zu erwartenden Besuchern von staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen:

- Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- Elektrische Anlage
- Sicherheitsbeleuchtung

4. Veranstaltungen in genehmigten Versammlungsstätten

Bei Gebäuden, die bereits als Veranstaltungsstätte genehmigt sind, ist i.d.R. kein eigenständiges Genehmigungsverfahren durchzuführen. Die Nutzung als Versammlungsstätte ist entsprechend der Baugenehmigung und dem damit verbundenen Brandschutzkonzept und den Bestuhlungsplänen zulässig. Auch für die Mehrzweckhallen der Stadt Erkelenz liegt eine Genehmigung als Versammlungsstätte vor.

Nach § 38 SBauVO haben jedoch der Betreiber, der Veranstalter und Beauftragten verschiedene Pflichten:

- Verantwortung für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften,
- ständige Anwesenheit während des Betriebes der Versammlungsstätte,
- Gewährleistung der Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst,
- Einstellung des Betriebes, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.

Die Genehmigung basiert i.d.R. auf bestimmten Bestuhlungsplänen, also einer vorgegebenen Anordnung von Stühlen und Tischen. Sobald bei einer Veranstaltung von diesen Bestuhlungsplänen oder anderweitig von der Genehmigung abgewichen werden soll, bedarf auch dies einer Genehmigung durch die Bauaufsicht (dies gilt nicht, wenn lediglich auf bestimmte Stühle bzw. Tische verzichtet werden soll).

Für den Bauantrag sind dann folgende Bauvorlagen einzureichen:

- Bauantragsformular
- Bestuhlungsplan M 1 : 100 oder 1 : 200 mit Darstellung
 - Vermassung
 - Einbauten
- Stellungnahme eines staatlich anerkannten Sachverständigen für Brandschutz

Der Bauantrag ist spätestens 6 Wochen vorher bei der Untere Bauaufsichtsbehörde einzureichen.